



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Alexander KOLB,
Gochsheimer Straße 5, 76646 Bruchsal
vertreten durch Günter KOLB,
Münchbergstraße 5, 76646 Bruchsal

- Kläger -

gegen

Stadt Bruchsal,
- Rechtsamt -
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Kaiserstr. 66, 76646 Bruchsal, Az: 201807025

- Beklagte -

wegen Kostenbescheid

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 14. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bobsien als Berichterstatterin ohne mündliche Verhandlung

am 29. Mai 2020

für R e c h t erkannt:

Der Gebührenbescheid der Beklagten vom 19.11.2019 und deren Widerspruchsbescheid vom 10.01.2020 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Gebührenbescheid der Beklagten über 224,60 EUR für einen Feuerwehreinsatz.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Gochsheimer Straße 5 in Bruchsal-Heidelsheim. Am 01.06.2018 wurde die Freiwillige Feuerwehr Bruchsal, Abteilung Heidelberg, zu diesem Grundstück wegen eines unter Wasser stehenden Kellers gerufen. Im Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehr Bruchsal heißt es in der Zeile Einsatz-Art: „Unwetterlage“. Unter Einsatz-Lage und Einsatz-Verlauf heißt es in dem Einsatzbericht: „Wasser im Keller“. Zu den Maßnahmen ist vermerkt: „Ein Lehmbodenkeller steht auf einer Fläche von 25 qm (ca. 15 bis 20 cm) unter Wasser. Das Schmutzwasser wurde mittels Tauchpumpe abgepumpt. Die Einsatzstelle wurde dem Geschädigten / Eigentümer übergeben“. Der Einsatzzeitraum sei von 01:26 bis 01:40 Uhr (14 min) gewesen.

Am 19.11.2019 erließ die Beklagte gegen den Kläger einen Kostenbescheid über 224,60 EUR. Ausweislich der dem Bescheid beigefügten Kostenberechnung wurden dem Kläger insgesamt 0,5 Stunden Einsatz von Feuerwehrleuten (neun Ehrenamtliche / Personalkosten und Aufwandsentschädigung) und der Einsatz eines Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Im Betreff heißt es: „Vollzug des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, Kostenbescheid gemäß § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, Hilfeleistung infolge eines Wasserschadens, Einsatzort: Gochsheimer Straße 3 in Bruchsal-Heidelsheim“.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 24.11.2019 Widerspruch. Der Einsatz sei unentgeltlich gewesen. Denn das Auspumpen des Kellers sei eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr, weil das dem Einsatz zugrundeliegende Starkregenereignis ein öffentlicher Notstand nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) gewesen sei. Dies folge daraus, dass auch andere Gebäude betroffen gewesen seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2020 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Gemäß § 34 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 FwG solle für solche Einsätze Kostenersatz verlangt werden, die nicht unter § 2 Abs. 1 FwG fielen.

Das sei bei dem Auspumpen des Schmutzwassers aus dem Keller des Klägers der Fall gewesen. Ein öffentlicher Notstand im Sinne des § 2 Abs. 1 FwG habe nicht vorgelegen, denn an dem Tag des bei dem Kläger erfolgten Einsatzes sei nur ein weiterer Einsatz wegen eines überfluteten Kellers in Heidelberg dokumentiert worden, sodass nicht von einer unbestimmbaren Anzahl betroffener Personen oder einem Ereignis außergewöhnlicher Tragweite gesprochen werden könne. Auch sei von der Gemeinde kein öffentlicher Notstand festgestellt worden.

Am 04.02.2020 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, dass es sich bei dem Einsatz der Gemeindefeuerwehr um einen unentgeltlichen Einsatz gehandelt habe, weil ein öffentlicher Notstand beseitigt worden sei. Hierzu legte er Fotos der von dem Starkregenereignis betroffenen Flächen vor und beschrieb die Situation. Nicht nur in zwei von der Feuerwehr ausgepumpte Keller sei Wasser eingedrungen, sondern auch in den Kofferraum eines parkenden PKWs sowie eine Einliegerwohnung. Auch Besitzern von Kleingärten seien wirtschaftliche Schäden entstanden. Mit dem Starkregenrisikomanagement befasse sich auch eine Beschlussvorlage des Gemeinderates, deren Handlungskonzept die Bürgerinformation zu diesem Thema enthalte, die bislang nicht stattgefunden habe.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Gebührenbescheid der Beklagten vom 19.11.2019 und deren Widerspruchsbescheid vom 10.01.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wenn der Zustand einer Sache einen Feuerwehreinsatz erforderlich gemacht habe, sei der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübe, kostenersatzpflichtig. Ein öffentlicher Notstand habe nicht vorgelegen. Das Hochwasser habe auch nicht die Qualität einer Katastrophe gehabt. Bei Überflutungen bestehe grundsätzlich die Verpflichtung zur Eigenvorsorge. Nichts anderes ergebe sich aus der Sitzungsvorlage des Gemeinderates, auf die sich der Kläger beziehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze und die dem Gericht vorliegende Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO).

II. Die Klage hat Erfolg, denn sie ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var.1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der angefochtene Gebührenbescheid der Beklagten ist ebenso wie der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und den Kläger als belastender Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt.

Es existiert keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des streitgegenständlichen Kostenbescheides.

1. Eine Kostenerstattungspflicht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG ist nicht gegeben.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG sind Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 FwG hat die Feuerwehr bei Schadenfeuer (Bränden) und bei öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen (Nr. 1) und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (Nr. 2). Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG verlangen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz von bestimmten in den Nummern 1-7 aufgezählten Personen, darunter in Nr. 1 etwa

